

Elternbeitragsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen der Kindertagesstätten des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. (im Folgenden „Träger“) werden Elternbeiträge aufgrund dieser Elternbeitragsordnung erhoben.
- (2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) sowie einmalige Zusatzbeiträge für besondere Veranstaltungen und Leistungen bleiben von dieser Elternbeitragsordnung unberührt.

§ 2 Aufnahme des Kindes

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten finden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe in den Kindertagesstätten Aufnahme.
- (2) Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe können in Ausnahmefällen, nach Ermessen des Kita-Trägers und unter Beachtung der Kapazitäten der jeweiligen Kita sowie der familiären Situation des Kindes, betreut werden.
- (3) Über den Rechtsanspruch für den notwendigen erhöhten Betreuungsumfang entscheidet das örtliche Jugendamt mittels „Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung“. Dieser Bescheid ist bei der Einrichtungsleitung durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen. Änderungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Einrichtungsleitung mitzuteilen und ebenfalls vorzulegen.
- (4) Kinder mit Behinderungen werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.
- (5) Die Neuaufnahme von Kindern hat Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte. Für Kinder aus anderen Gemeinden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten. Für Kinder aus anderen Landkreisen/kreisfreien Städten ist eine „Kostenübernahme des zuständigen Wohnort-Landkreise/kreisfreien Stadt“ vorzulegen und für Kinder aus Berlin ist der „Gutschein für die Tagesbetreuung Ihres Kindes zum Einlösen in einer Tageseinrichtung/Kinderpflege (Bedarfsbescheid nach § 7 Kita-FöG)“ vorzulegen.
- (6) Bei Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag mit der Festlegung der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches zwischen dem Träger, vertreten durch die Einrichtungsleitung, und allen Personensorgeberechtigten abzuschließen. Zudem ist eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG erforderlich.

- (7) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist die Kündigungsbestätigung und eine Schuldenfreiheitsbescheinigung unverzüglich vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.
- (8) Die Vertragsschließenden bzw. Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Elternbeitragsordnung des Trägers an.
- (9) Die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist ein anteiliger Elternbeitrag entsprechend § 6 (2) zu zahlen.

§ 3 Beitragspflichtige

Elternbeitragspflichtige sind die Eltern bzw. Vertragsschließenden.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes und erlischt mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die Betreuung in Anspruch genommen wird.
- (2) Von der Beitragspflicht können Eltern befreit werden, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ein Elternbeitrag nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere bei Elternbeitragspflichtigen oder Kindern, die
 - a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten (Arbeitslosengeld II),
 - b. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten (Sozialhilfe),
 - c. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten,
 - d. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten,
 - e. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
 - f. deren Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern des Kindes),
 - g. in deren Fall der Landkreis/die kreisfreie Stadt die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags festgestellt hat oder
 - h. Elternbeitragsbefreiung im Sinne von § 17a KitaG.
- (3) Die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung aufgrund Unzumutbarkeit gemäß Abs. 2 Buchst. a-g haben die Elternbeitragspflichtigen durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:

- a. Leistungsbescheid über den Empfang einer der unter Abs. 2 Buchst. a-e genannten Leistungen,
 - b. Verdienstbescheinigung, Lohnsteuerbescheinigung, Steuerbescheid oder eine aus-
sage- und auswertungsfähige Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA),
 - c. Bescheid des Landkreises/der kreisfreien Stadt über die Unzumutbarkeit der Belas-
tung durch die Erhebung eines Elternbeitrags im Falle der Beitragsbefreiung nach
Abs. 2 Buchst. g.
- (4) Die Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit gemäß Abs. 2 Buchst. a-f tritt nach Vorlage
der Nachweise nach Abs. 3 ein. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Beitragsbe-
freiung nach Abs. 2 Buchst. a-f bereits vor der Nachweiserbringung vorgelegen haben,
weist der Träger die/den Elternbeitragspflichtige/n hiermit darauf hin, dass für sie/ihn die
Möglichkeit besteht, nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beim Land-
kreis/bei der kreisfreien Stadt einen Antrag auf Feststellung der Unzumutbarkeit der Be-
lastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags zu stellen. Eine Erstattung der Elternbei-
träge durch den Träger findet in diesen Fällen nicht statt.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten der Einrichtung zu entrichten. Eine
Beitragsschuld besteht auch bei Nichtnutzung oder bei vorübergehender Schließung
der Einrichtung aus betrieblichen Gründen sowie wegen höherer Gewalt von weniger als
14 zusammenhängenden Kalendertagen. Wird die Einrichtung aus betrieblichen Gründen
oder wegen höherer Gewalt länger als 14 zusammenhängende Kalendertage geschlossen
und kann seitens des Trägers keine alternative Betreuung angeboten werden, so entfällt
der Elternbeitrag für die Dauer.
- (6) Die Elternbeitragsfreiheit gemäß § 17a Abs. 3 beginnt ab dem Monat, in den das Kind das
dritte Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe
betreut wird.

§ 5 Maßstab für den Elternbeitrag, Einkommensbestimmung

- (1) Der Elternbeitrag wird nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten
Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Leben die Eltern gemeinsam im Haushalt des Kindes, ist ihr gemeinsames Einkommen
Maßstab für die Höhe der Elternbeiträge. Wird das Kind im Wechselmodell betreut, sind
beide Eltern unabhängig voneinander, nach ihrem jeweiligen Einkommen sowie des je-
weiligen Betreuungsumfangs und der unterhaltsberechtigten Kinder beitragspflichtig.
- (3) Hat das betreute Kind lediglich im Haushalt eines Elternteils seinen gewöhnlichen Aufent-
halt, wird ausschließlich das Einkommen dieses Elternteils als Bemessungsgrundlage der
Elternbeiträge herangezogen.

- (4) Zum Elterneinkommen nach Abs. 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, dazu zählen insbesondere auch:
- a. Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung, wie z.B.:
 - Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit,
 - Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit,
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - b. Einkünfte aus pauschal versteuerten geringfügigen Einkommen,
 - c. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - d. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen,
 - e. Renten und Pensionen,
 - f. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten,
 - g. sämtliche Unterhaltsleistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG),
 - h. Krankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld,
 - i. Mutterschafts- und Elterngeld, nach dem BEEG
 - j. Abfindungen
- (5) Nicht zum Einkommen gehören:
- a. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 - b. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - c. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
 - d. des Pflegegeldes, Einkommen von Geschwisterkindern (Unterhaltszahlungen/ Waisenrente oder Ausbildungsvergütung), das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz, sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsfördergesetz (BAföG), soweit diese als Darlehen gewährt werden.
- (6) Von den Einkünften sind abzusetzen:
- a. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

- c. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, jedenfalls maximal in Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
- d. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte erhöhte Werbungskosten. (maximal 2 Jahre rückwirkend)
- e. Nachweisbare Aufwendung zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt zählende Angehörige (außer Kindesunterhalt) der Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauerhaftgetrennt lebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen werden in tatsächlich zu leistender Höhe berücksichtigt.
- f. tatsächlich gezahlte Versicherungsbeiträge für Privathaftpflichtversicherung, Hausratversicherung, KfZ-Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung sowie Beiträge für eine angemessene Sterbegeldversicherung. Hier ist eine Aufstellung der Versicherungsgesellschaft als geeigneter Nachweis zu erbringen, maximal jedoch bis zu 1.900 Euro je Elternteil.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Buchst. a-d ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (7) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, welches dem laufenden Kalenderjahr vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres oder höheres Einkommen (Einkommensabweichung über 20 %) nachgewiesen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten eines zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht möglich.
- (8) Die Eltern sind verpflichtet einen Wohnortwechsel oder Veränderungen der familiären Situation, die Einfluss auf den Rechtsanspruch und/oder den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben, unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (9) Der Nachweis des Einkommens wird durch Vorlage sämtlicher und vollständiger Belege entsprechend § 5 Abs. 4 über das im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen erbracht. Die Elternbeitragspflichtigen weisen ihr Einkommen grundsätzlich bei Abschluss des Betreuungsvertrages sowie in den Folgejahren einmal jährlich zum 15.06. des laufenden Kalenderjahres nach. Können Elternbeitragspflichtige in selbstständiger Tätigkeit zu den vorgenannten Zeitpunkten ihr Einkommen nicht über Vorlage von Steuerbescheiden nachweisen, legt der Träger den Elternbeitrag auf Grundlage anderer Nachweise nach § 5 Abs. 4 vorläufig fest. Sobald den Elternbeitragspflichtigen die Steuerbescheide vorliegen, weisen die Elternbeitragspflichtigen dem Träger ihr Einkommen unverzüglich unter

Vorlage der Steuerbescheide für eine mögliche Korrektur der Beitragsfestlegung und -erhebung nach.

- (10) Sofern binnen obenstehender Frist keine oder nicht vollständige Belege gegenüber dem Kita-Träger erbracht wurden, ist zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres der Höchstbeitrag in der jeweiligen Betreuungsform (Krippe, Kita, Hort) zu zahlen. Weisen die Elternbeitragspflichtigen ihr Einkommen nach Fristablauf nach, ist der Höchstbeitrag dennoch bis zum Ende des Monats, in den die Auskunftserteilung fällt, zu zahlen.
- (11) Bei um mehr als **20 %** veränderten Einkünften erfolgt eine Neuanpassung der Elternbeiträge rückwirkend, längstens jedoch bis zum Datum der letzten Einkommensprüfung sowie eine Erstattung oder Nachzahlung für den zurückliegenden Betreuungszeitraum.
- (12) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Als Mindesteinkommen wird ein Betrag von 510,00 Euro pro Monat angesetzt. Es erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages.
- (13) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie oder stationären Einrichtung betreut werden und tagsüber Aufnahme in einer Kindertagesstätte finden, wird jeweils der Beitrag in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags nach der Tabelle dieser Elternbeitragsordnung berechnet.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Die Elternbeiträge werden als Monatsbeiträge bargeldlos gezahlt. Bankgebühren der Rücklastschriften gehen zu Lasten des Beitragsschuldners.
- (2) Elternbeiträge sind für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Bei Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % des Elternbeitrages erhoben.
- (3) Für den Monat, in dem ein Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in die Betreuung aufgenommen wird (Eingewöhnung), werden 50 % des Elternbeitrages erhoben. Eine weitere Ermäßigung für den Fall des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 wird nicht gewährt.
- (4) Die Elternbeiträge sind zum 17. des Monats zur Zahlung fällig. Zur Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Eingang auf dem Konto des Kitaträgers maßgeblich.
- (5) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Elternbeitragspflichtigen ein Informationsschreiben, welches postalisch zugesandt wird.

§ 7 Beitragshöhe, Beitragsstaffelung, Beitragsermäßigung

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich, differenziert nach Altersgruppen, nach den Tabellen gemäß Anlagen, welche Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung sind.
- Tabelle 1 gilt für das **Krippenalter**, d.h. für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
 - Tabelle 2 gilt für das **Kindergartenalter**, d.h. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und
 - Tabelle 3 gilt für das **Hortalter**, d.h. für Kinder im Grundschulalter.

In den Tabellen sind die Beiträge gestaffelt nach

- a. Einkommen der Elternbeitragspflichtigen als Jahreseinkommen
 - b. Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- (2) Haben die Elternbeitragspflichtigen insgesamt neben dem betreuten Kind weitere Kinder, ermäßigt sich der Beitrag nach den Tabellen 1-3 für das betreute Kind um 20 Prozent je weiteres unterhaltberechtigtes Kind (z.B. 60 % bei zwei weiteren unterhaltberechtigten Kindern bzw. insgesamt drei Kindern). Die Ermäßigung kann beginnend mit dem Folge Monat, in dem das weitere unterhaltsberechtigte Kind geboren wird, in Anspruch genommen werden.
- (3) Elternbeitragspflichtigen, die das Kind im Wechselmodell gemäß § 3 betreuen, wird auf den Elternbeitrag unabhängig von weiteren Ermäßigungen nach dieser Elternbeitragsordnung eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
- (4) Für die Betreuung von Hortkindern in den Ferien wird eine Ganztagsbetreuung gewährleistet. Dafür ist ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 5,00 EUR je Woche zu zahlen. Für schulfreie Stunden/Tage wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (5) Bei Überschreitung der vereinbarten Wochenbetreuungszeit und nach vorheriger aktenkundiger Ermahnung durch die Leiterin, kann pro angefangene Stunde ein Betrag in Höhe von 10 EUR erhoben werden. Die Nichtzahlung kann zu einer fristlosen Kündigung führen.
- (6) Muss ein Kind aufgrund nachgewiesener Erkrankung oder Kur mindestens vier zusammenhängende Wochen der Kindertagesstätte fernbleiben, so wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag für einen Monat erstattet.
- (7) Den Elternbeitragspflichtigen obliegt es, die den Beitrag ermäßigenden Umstände unverzüglich mitzuteilen und auf Anfrage nachzuweisen.

§ 8 Zuschuss zum Mittagessen

- (1) In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach § 1 Abs. 2 KitaG stellt das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. den Kindern in Kindertagesstätten in seiner Trägerschaft an allen Öffnungstagen eine Mittagsmahlzeit zur Verfügung.

- (2) In Anlehnung an § 17 Abs. 1 KitaG haben die Eltern einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).
- (3) Die Organisation und Durchführung der Mittagsversorgung in Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. können an Dritte übertragen werden, welche im Namen und im Auftrag der DRK Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. tätig werden. Das An- und Abmeldesystem und die Abrechnung möglicher Ansprüche können Teil der Beauftragung sein.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Essengeldes entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme bis 15. eines Monats, ist die volle Monatspauschale zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v.H. der Pauschale fällig.
- (5) Das Essengeld ist in Form einer Monatspauschale bargeldlos zu zahlen.
- (6) Bei der Bestimmung der Essengeldhöhe handelt es sich um ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht des Kita-Trägers. Hier wird eine monatliche Pauschale erhoben, die die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Abs. 1 KitaG jeweils für die Mittagessensmahlzeit eines Kindes beträgt. Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen Anwesenheit der Kinder von 204 Tagen ist die Monatspauschale bis zum 17. des laufenden Monats fällig.
- (7) Bei begründeter Abwesenheit des Kindes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Zahlung der Monatspauschale erfolgen. Der Antrag ist an die Einrichtungsleitung unter Beifügung von Nachweisen zur Glaubhaftmachung innerhalb von 3 Monaten zu richten.
- (8) Sollte ein Kind aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen, können die Beitragspflichtigen, auf schriftlichen Antrag und ggf. einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei Lebensmittelallergie) von der Zahlung der Mittagessenpauschale befreit werden.

§ 9 Besucherkinder / Gastkinder

- (1) Zur Aufnahme von Besucherkindern ist bei der jeweiligen Kindertagesstätte ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit dem Träger gekündigt, kann das Kind in dem darauffolgenden Monat nicht als Besucherkind wieder aufgenommen werden.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen:
 - Für Kinder im Krippenalter ein Betrag von 15 EUR für bis zu 5 Stunden und 20 EUR für über 5 Stunden

- Für Kinder in Kindergartenalter ein Betrag von 10 EUR für bis zu 5 Stunden und 15 EUR für über 5 Stunden
- Für Kinder im Grundschulalter ein Betrag von 8 EUR für bis zu 4 Stunden und 12 EUR für über 4 Stunden

Das Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

(3) Das Betreuungsentgelt ist bargeldlos zu zahlen.

§ 10 Datenerhebung

- (1) Zum Zweck der Beitragserhebung werden Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern oder Vertragsschließende erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger / den Leistungspflichtigen ist gemäß § 62 abs. 1 SGB VIII soweit nach den §§ 4, 18 und 19 des brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig, sowie es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

§ 11 Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätte kann an bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Die Schließzeiten orientieren sich in der Regel an den Schulferien des Landes Brandenburg und bis zu 4 Teamtagen. Die Termine der Schließzeiten werden im Kita-Ausschuss besprochen und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Kindertagesstätte in der Regel geschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Die Elternbeitragstabellen in der Anlage sind Bestandteil der Elternbeitragsordnung.

- (2) Diese Elternbeitragsordnung gilt ab dem 01.01.2025 und ersetzt die Elternbeitragsordnung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der bis dahin geltenden Fassung.